



# MWST-INFO 2024/04

## JUBILÄUMSAUSGABE

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

### INHALTSVERZEICHNIS

UNSERE 100. MWST-INFO – EINE ZAHLENFLUT	SEITE 1
100 MAL NACHGEDACHT... UND DOCH NICHT SCHLAUER	SEITE 2
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 3
AUS DER PRAXIS – NICHT GANZ HUNDERT(TAUSEND), ABER TROTZDEM LOHNEND	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5



### UNSERE 100. MWST-INFO – EINE ZAHLENFLUT

#### Wir «feiern» Jubiläum!

**Dies ist unsere 100. MWST-INFO. Was wir als Anlass nehmen, eine Jubiläumsausgabe zu publizieren und der Zahl 100 eine besondere Beachtung zu schenken. Doch starten wir unsere Jubiläumsausgabe doch mit ein paar Zahlen.**

Seit Juni 2006, also seit rund 18 Jahren bzw. 218 Monaten, beglücken wir unsere treuen Leserinnen und Leser mit Themen aus der Welt der MWST. Gestartet mit einem kleinen auserlesenen MWST-Team sind wir inzwischen bei rund 117 Anstellungs-Jahren.

In Sachen MWST können wir eines mit Sicherheit sagen: Die einzige Beständigkeit ist der stete Wandel. Wurde doch seit Einführung der MWST am 1.1.1995 das MWSTG fünf Mal revidiert (die fünfte Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2025 in Kraft). Gab es zu Beginn 86 Artikel in der MWSTV und die dazugehörige Wegleitung betrug rund 200 Seiten, sind es aktuell 116 Artikel im MWSTG, 167 Artikel in der MWSTV, ca. 800 Seiten

MWST-Infos und ca. 1'200 Seiten MWST-Branchen-Infos. Und es wird in diesen Schriftstücken auf ca. 70 andere Gesetze und Richtlinien verwiesen. ABER, immerhin besteht das MWST-Formular lediglich aus einer Seite, was man von den MWST-Formularen unserer Nachbarn nicht sagen kann.

Kurz: Wir werden Sie gerne auch in Zukunft mit unserem Newsletter beglücken. Wer weiss, eventuell wird es eines Tages eine 1'000er-Ausgabe geben.



**Aus Anlass des Jubiläums unseres MWST-Newsletters hat sich unser Teammitglied Jürg Zimmermann – nach nun beinahe 30-jähriger Tätigkeit im Bereich der MWST – mit ein paar Fragen beschäftigt, auf die er bis heute keine überzeugenden Antworten gefunden hat. Dieser Beitrag ist nicht frei von Ironie, weshalb er auch nicht allzu ernst genommen werden sollte. Die Idee dazu kam beim Schwimmen. Einem Sport, der Zeit und Raum schafft, sich vertieft mit den wichtigen Fragen des Lebens bzw. der MWST auseinanderzusetzen. Beim Schwimmen ist jedoch die Atmung sehr wichtig, damit das Hirn immer mit ausreichend Sauerstoff versorgt wird. Sollten Sie also auf Passagen stossen, die Ihre persönliche Grenze des Sagbaren überschreiten, gehen Sie einfach davon aus, dass es bei der Atmung verschiedentlich Aussetzer gab.**

## 1. Netto-Allphasensteuer

Als die Schweiz im Jahr 1995 die MWST eingeführt hat, hat sie sich in wesentlichen Bereichen an dem in der EU schon länger bestehenden Umsatzsteuersystem orientiert.

Ein bisschen mehr Eigenständigkeit wäre aus heutiger Sicht wohl angebracht gewesen.

Die MWST ist eine Konsumsteuer. In unserem Arbeitsalltag geht das jedoch oft unter. So beurteilen wir meist B2B-Geschäftsfälle, bei denen die «Null» (Umsatzsteuer beim Leistungserbringer; Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger) eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müsste. Das Gegenteil ist der Fall: Den grössten Teil unserer Energie wenden wir dafür auf, diese «Null» hinzukriegen.

Das Übel findet seinen Grund im Allphasensteuerkonzept: Nicht nur die Phase, in welcher ein Unternehmen einer Konsumentin eine Leistung erbringt (das eigentliche Besteuerungsziel), sondern auch jede dieser Konsumstufe vorgelagerte Wertschöpfungsstufe wird von der MWST erfasst. Das führt dazu, dass enorme Beträge (als abzurechnende Umsatzsteuer) temporär beim Staat gebunden sind, bevor sie wieder (als zurückerstattete Vorsteuern) in die Wirtschaft zurückgelangen.

Mit Verlaub: Wer kann ein solches System, ohne unter Sauerstoffmangel zu leiden, erfinden?

Nebst der Tatsache, dass mit diesem System den Unternehmen ohne Not Liquidität entzogen wird, ist es auch sehr betrugsanfällig. So schätzt man allein in der EU die Steuerausfälle aufgrund ungerechtfertigt zurückgeforderter Vorsteuern auf ca. CHF 23 Mia. pro Jahr<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Ein modernes Mehrwertsteuersystem für die EU: Mehrwertsteuerbetrug durch Digitalisierung bekämpfen - Europäische Kommission ([europa.eu](http://europa.eu))

Nicht weiter erstaunlich also, dass man in der EU für den B2B-Bereich mittlerweile laut über einen Wechsel zu einem Einphasensteuer- oder (alternativ) zu einem lückenlosen Reverse Charge-System nachdenkt. Auch zahlreiche andere Ideen stehen im Raum.

Einphasensteuer? Kennen wir doch! Die Älteren unter uns werden sich erinnern: Die WUST, die Vorgängerin der heutigen MWST, war als Einphasensteuer ausgestaltet und hat gut funktioniert.

Wer also hat erfunden, worüber in der EU heute laut nachgedacht wird? Wie bei Ricola: Die Schweiz!

Warum bloss haben wir damals im Jahr 1995 nicht ein Quäntchen mehr Mut gehabt?

## 2. Werkvertragliche Lieferungen

Art. 3 Bst. d Ziffer 2 MWSTG definiert das **Abliefern** eines Gegenstands, an dem Arbeiten besorgt worden sind, als Lieferung. Auf die Intensität der Arbeiten kommt es nicht an, weil der Gegenstand durch besagte Arbeiten nicht zwingend verändert werden muss. Das Abwischen eines Möbelstücks mit einem Lappen stellt damit beispielsweise eine Lieferung dar. Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG bestimmt in der Folge, dass sich der Ort einer Lieferung immer am Ort der **Ablieferung** eines Gegenstands, an dem (**vorgängig**) Arbeiten besorgt wurden, befindet. Mit anderen Worten: Eine **Ablieferung** ist erst möglich, **nachdem** die Arbeiten besorgt wurden. Das wiederum bedeutet, dass der Ort einer solchen Lieferung nur dort sein kann, wo besagte Arbeiten **abgeschlossen** werden.

Im Jahre 2018 hat die ESTV diesen bis dahin unbestrittenen Grundsatz über Bord geworfen und teilt die vorgenannten Arbeiten – unter Bezugnahme auf den in diesem Zusammenhang irrelevanten Art. 19 Abs. 4 MWSTG – in Nebenleistungen und andere (was eigentlich genau?) auf<sup>2</sup>.

Gemäss Definition der ESTV handelt es sich um Nebenleistungen, wenn sie

- im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich sind;
- mit der Hauptleistung eng zusammenhängen;
- die Hauptleistung wirtschaftlich ergänzen, verbessern oder abrunden;
- üblicherweise mit der Hauptleistung erbracht werden<sup>3</sup>.

Während das Zusammensetzen eines Möbelstücks durch den Lieferanten beim Kunden als untergeordnete

<sup>2</sup> MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung, Ziffer 2.3

<sup>3</sup> MWST-Info 04 Steuerobjekt, Ziffer 4.2.3

Nebenleistung zu betrachten ist, soll das Installieren einer Software beim Kunden (durch ein paar Tastenschläge des Programmierers) mehr als das sein.

Die Qualifikation der Arbeiten als Nebenleistung führt zu einer anderen Ortsbestimmung. Als Lieferort gilt dann jeweils jener Ort, wo der Transport zum Kunden beginnt (Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

Alle handwerklich Unbegabten wissen es: Die Lieferung eines Möbels ohne sachkundige Montage durch den Lieferanten, ist für Leute mit zwei linken Händen nutzlos, womit die Montage **alles andere als nebensächlich** ist.

Fazit: Wenn Art. 19 MWSTG schon für die Beurteilung werkvertraglicher Lieferungen bemüht wird, sollte nicht wenigstens der richtige Absatz zur Anwendung gelangen?

Erwirbt jemand ein fertig montiertes Möbel, warum bilden die Lieferung des Möbels und dessen Montage nicht einen einheitlichen, nicht trennbaren Vorgang gemäss Art. 19 Abs. 3 MWSTG?

### 3. Führungen in Museen

Ziffer 7.2.4 der MBI 23 Kultur lautet wie folgt:

*Grundsätzlich ist das Entgelt für die Führung in einem Museum zum Normalsatz steuerbar. Ob es sich dabei um eine private oder öffentliche Führung beziehungsweise um eine Führung in Form einer Abgabe eines Audioguides handelt, spielt keine Rolle.*

Haben Sie sich auch schon gefragt, warum dem so ist? Nein? Wir bisher auch nicht...

Nach 99 Newslettern aber tun wir's: Art. 21 Abs. 2 Ziffer 14 Bst. c MWSTG statuiert eine Steuerausnahme für **Besuche in Museen**. Besucht der durchschnittlich kulturell interessierte Otto Normalverbraucher unter Entrichtung eines Eintrittsgeldes ein Museum, schlendert er im

selbstbestimmten Tempo durch die Ausstellung und verweilt seinen Präferenzen entsprechend bei den jeweiligen Ausstellungsobjekten. Die Leistung des Museums gilt als unmittelbar ans Publikum erbrachte kulturelle Dienstleistung und ist von der MWST **ausgenommen**.

Besucht nun die kulturell sehr interessierte Gerda Mehrverbraucher dieselbe Ausstellung, hat jedoch das Bedürfnis, **mehr** kulturelles Hintergrundwissen als Otto Normalverbraucher zu erwerben und bucht deshalb eine (nicht im üblichen Eintrittspreis enthaltene) Führung mit einer Expertin oder einem Experten, im Rahmen derer genau dieses Hintergrundwissen vermittelt wird, handelt es sich um eine **steuerbare** Leistung.

Warum? Weil die Führung nun als Vergnügen oder Spass betrachtet wird? Falls ja: Darf Kultur keinen Spass machen?

Oder gilt sie etwa als Bildungsleistung? Aber Bildungsleistungen sind ja auch von der MWST ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 11 MWSTG).

Im wahrsten Wortsinn: Wir schwimmen....



## HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

### Ausgangslage:

Der steuerpflichtige Antiquitätenhändler Iwan Ruff erwirbt von einer nicht steuerpflichtigen Erbengemeinschaft einen antiken Schrank (gezimmert im Jahr 1902), verkauft diesen vier Monate später an einen Abnehmer im Inland.

### Frage:

Besteht auf dem Erwerb des antiken Schanks Anspruch auf den Abzug fiktiver Vorsteuern?

## AUS DER PRAXIS NICHT GANZ HUNDERT (TAUSEND), ABER TROTZDEM LOHNEND

**Die obligatorische MWST-Pflicht wird erst bei einem jährlichen Umsatz von CHF 100'000 ausgelöst. Wird diese Umsatzgrenze nicht erreicht, müssen sich Unternehmen nicht bei der MWST anmelden, sie sind von der Steuerpflicht befreit. Es bestehen allerdings Möglichkeiten zum Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht resp. zur freiwilligen Anmeldung bei der MWST.**

**Aber keine Angst, dies ist nicht nur für uns MWST-Fanatiker interessant. In vielen Fällen können dadurch erhebliche Kostensenkungen erwirkt und Ärger verhindert werden. Sie können also getrost weiterlesen.**

Eingeladen in den Club der MWST-Pflichtigen sind grundsätzlich alle Schweizer Unternehmen und ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Leistungen erbringen. Das heisst, unabhängig von der Höhe des Umsatzes können sich die Unternehmen freiwillig bei der MWST anmelden. Lohnend ist diese freiwillige Steuerpflicht insbesondere bei Neugründungen und Start-Ups. Grund dafür ist, dass erst die Anmeldung bei der MWST den Vorsteuerabzug ermöglicht und damit die Investitionskosten sowie die laufenden Kosten gesenkt werden können. Da Start-Ups in den ersten Monaten und Jahren viel investieren, aber keine oder kaum (steuerbare) Umsätze erzielen, resultieren daraus regelmässig Vorsteuerguthaben.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Steuerpflicht sollte unbedingt genutzt werden, wenn im Rahmen von Umstrukturierungen und Neugründungen geistiges Eigentum (Marken- und Nutzungsrechte, Patente, etc.) von einer ausländischen Gesellschaft auf ein Schweizer Unternehmen übertragen wird. Die Übertragung unterliegt nämlich der Bezugsteuer und wenn das Schweizer Unternehmen nicht bei der MWST angemeldet ist, kann

die Bezugsteuer nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Das heisst, bereits wenn geistiges Eigentum im Wert von CHF 1 Mio. übertragen wird, resultiert eine Steuerbelastung von ca. CHF 75'000 (CHF 1 Mio. : 108.1% x 8.1%). Eine rechtzeitige MWST-Registrierung ermöglicht den Vorsteuerabzug und kann die entsprechende Steuerbelastung verhindern.

In der Praxis wird im Rahmen von Umstrukturierungen regelmässig geistiges Eigentum im Wert von vielen Millionen auf neu gegründete Gesellschaften übertragen. Da ist es nicht nur ärgerlich, sondern auch teuer, wenn einzig aufgrund einer versäumten MWST-Registrierung, unnötig mehrere Hunderttausend Franken Steuern bezahlt werden müssen.

Interessant sind freiwillige MWST-Registrierungen auch für die Gemeinwesen. Seit das Bundesgericht im November 2022 entschieden hat, dass die Gemeinweseninterne Finanzierung zu keinen Vorsteuerkürzungen führt, lohnt sich in vielen Fällen die freiwillige MWST-Registrierung von ausgewählten Dienststellen.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere Dienststellen, die Sportanlagen (Schwimmbäder, Stadien, Sporthallen, etc.) oder Kulturliegenschaften (Museen, Bibliotheken, etc.) betreiben, erhebliche Kostensenkungen und Rückforderungen erwirken können.

Als Fazit halten wir fest, dass die (freiwillige) Anmeldung bei der MWST immer im Rahmen von Neugründungen und Umstrukturierungen geprüft werden sollte. Auch die Gemeinwesen sollten ihre MWST-Situation prüfen, erfahrungsgemäss lohnt es sich in den meisten Fällen!



## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### MWST-KOMPAKT-SEMINAR

#### GEMEINWESEN (120 Minuten) Live-Webinar

Mittwoch, **18. September 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Dienstag, **15. Oktober 2024** (10.00 – 12.00 Uhr) Wiederholung

Ein Leitscheid des Bundesgerichts Ende 2022 hat die **MWST-Situation der Gemeinwesen fundamental verändert**. Die Rechtsprechung ermöglicht vielen Dienststellen einen wesentlich höheren Vorsteuerabzug, was zu erheblichen Kostensenkungen in der Erfolgs- und Investitionsrechnung führen kann.

Wir vermitteln kurz und knapp: Welche zusätzlichen **Möglichkeiten für Kostensenkungen bzw. Vorsteuer-rückforderungen** sich für Gemeinwesen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ergeben. Zudem werden die zentralen branchenspezifischen mehrwertsteuerlichen Grundlagen vermittelt.

#### MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

#### ab 30. Oktober 2024 (jeweils Mittwochvormittags) Live-Webinar

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Herbst 2024 wieder an. **Neu ist, dass wir einige Folien vertont haben**. So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV **inkl. den geplanten Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) Präsenzseminar oder Live-Webinar

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**

Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand. Selbstverständlich sind auch die auf den 1.1.2025 geplanten Änderungen integriert.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

### Nein, Iwan Ruff hat keinen Anspruch auf den Abzug fiktiver Vorsteuern.

Grundsätzlich kann ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Erwerb eines individualisierbaren beweglichen Gegenstandes vorgenommen werden (Art. 28a MWSTG). Dabei ist es unerheblich, für welchen unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Zweck er verwendet wird (z.B. Wiederverkauf im Inland, Verkauf ins Ausland, Vermietung, für den eigenen Betrieb).

Wieso ist hier die Antwort dann trotzdem nein, obwohl es sich beim Schrank um einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand handelt?

Beim Schrank handelt es sich um einen antiken Gegenstand im Sinne von Art. 48a Abs. 2 MWSTV, da er mehr als 100 Jahre alt ist. Folglich handelt es sich dabei um ein Sammlerstück, welches der Margenbesteuerung unterliegt, was einen fiktiven Vorsteuerabzug ausschliesst. Beim Erwerb kann somit kein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden, dafür kann beim Verkauf der Ankaufspreis vom Verkaufspreis in Abzug gebracht werden und es ist nur die Marge zu besteuern.



#### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Sandro Scheidegger**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Master of Arts in Business and Law  
Telefon 031 320 56 34, [sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)